WENGER PLATTNER
BASEL · ZÜRICH · BERN

An die Gläubiger und den Nachlass-
richter der Flightlease AG

Küsnacht, 11. November 2002 Wü/cb

Zwischenbericht des Sachwalters

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Nachlassrichter

Nachfolgend erstatte ich Ihnen einen weiteren Zwischenbericht über meine Tätigkeit. Gegenstand des Berichtes ist der Ablauf des Nachlassstundungsverfahrens seit der Gläubigerversammlung vom 27. Juni 2002.

1. ALLGEMEINES

1.1 Stand der Abstimmung über den Nachlassvertrag

Seit dem Entscheid des Bezirksgerichts Zürich über die Erweiterung des Gläubigerausschusses sind die Zustimmungserklärungen verschiedener ausländischer Finanzinstitute bei mir eingegangen. Im heutigen Zeitpunkt steht fest, dass über 70 % der Gläubiger dem vorgeschlagenen Nachlassvertrag zugestimmt haben. Noch nicht endgültig geklärt ist, ob eine genügende Zustimmung auch hinsichtlich der stimmberechtigten Forderungssumme gegeben ist. Bei den von der Gesellschaft anerkannten Forderungen liegt die Zustimmungsquote bei über 90 %. Unter Berücksichtigung auch der von der Gesellschaft bestrittenen Forderungen wird das gesetzliche Quorum nicht erreicht. Ich bin deshalb zur Zeit damit beschäftigt, das Stimmrecht jeder einzelnen Forderung zu beurteilen. In diesem Zusammenhang sind komplexe Sachverhalte zu prüfen. Erst wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, kann ich das Resultat des Abstimmungsverfahrens bekanntgeben.

Im Zusammenhang mit der Abstimmung über den Nachlassvertrag gestatte ich mir an dieser Stelle den Hinweis, dass Gläubiger, die bisher dem Nachlassvertrag noch nicht zugestimmt haben, dies weiterhin bis zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages tun können. Die Zustimmungserklärungen können bei mir eingereicht werden.

1.2 Forderungsanmeldungen von Mitarbeitern der Swissair Schweizerische Luftverkehr AG

Mit Schreiben vom 6. September 2002 hat der Rechtsvertreter der Swissair-Piloten privilegierte Forderungen für die rund 1'100 Piloten im Gesamtbetrag von rund CHF 1.35 Milliarden auch bei der Flightlease AG angemeldet. Die gleichen Forderungen hatten die Piloten bereits früher bei ihrer Arbeitgeberin Swissair eingebracht. Die Piloten machen Lohnforderungen für fünf Jahre sowie ein zusätzliches Jahresgehalt als Abfindung, Forderungen aus Kinderzulagen und Sozialversicherungsbeiträgen ebenfalls für fünf Jahre sowie Verluste aus Aktienbesitz geltend. Bisher haben sie den aus ihrer Anstellung bei der Swiss International Airlines AG (nachfolgend "Swiss") oder einem anderen Arbeitgeber bezogenen Lohn nicht angerechnet. Die Piloten machen geltend, die Swissair-Gruppe sei als einheitlicher Arbeitgeber zu behandeln, weshalb ihre Forderungen bei allen Gesellschaften in Nachlassstundung angemeldet werden können. Andere Arbeitnehmer der Swissair sind dem Beispiel der Piloten gefolgt und haben ihre privilegierten Forderungen ebenfalls bei allen Gesellschaften in Nachlassstundung angemeldet.

Würden diese zusätzlichen privilegierten Forderungen bei der Flightlease AG zugelassen, wäre deren Sicherstellung nicht möglich, da die vorhandenen Aktiven dazu nicht ausreichen. Das Zustandekommen des Nachlassvertrages wäre somit gefährdet.

Am 17. Oktober 2002 habe ich den Personalverbänden einen Vorschlag für die Bereinigung der privilegierten Forderungen bei der Swissair unterbreitet. Leitgedanke für diesen Vorschlag ist, dass die ehemaligen Mitarbeiter durch den Konkurs oder die Nachlassliquidation der Swissair nicht besser gestellt werden sollen als bei einer Sanierung der Gesellschaft. Die privilegierten Forderungen der von der Swiss nicht angestellten Mitarbeiter sollen gemäss Vorschlag im folgenden Umfang anerkannt werden: Lohn während der Kündigungsfrist abzüglich eines allenfalls an einer neuen Arbeitsstelle erzielten Lohnes, vertragliche Abgangsentschädigung bzw. Forderungen

gemäss Sozialplan sowie übrige vertraglich geschuldete Forderungen bis Ende Kündigungsfrist. Diejenigen Mitarbeiter, die zur Swiss übergetreten sind, werden so behandelt, wie wenn das Arbeitsverhältnis mit der Swissair fortgesetzt worden wäre. Diese Mitarbeiter üben bei der Swiss in der Regel die gleiche Tätigkeit am gleichen Arbeitsplatz aus. Die privilegierten Forderungen dieser Mitarbeiter sollen daher gemäss Vorschlag im folgenden Umfang anerkannt werden: Allfällige Lohndifferenz zwischen dem alten Arbeitsvertrag mit der Swissair und dem neuen Arbeitsvertrag mit der Swiss für die Dauer der im Arbeitsvertrag mit der Swissair vorgesehenen Kündigungsfrist sowie übrige vertraglich geschuldete Forderungen bis zum Übertritt zur Swiss. Abgangsentschädigungen oder Forderungen aus einem Sozialplan werden nicht anerkannt. Die Auszahlung der privilegierten Lohnforderungen würde innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten des Nachlassvertrages erfolgen. Die Arbeitnehmer würden auf weitergehende privilegierte Forderungen bei sämtlichen Gesellschaften der Swissair-Gruppe, namentlich gegenüber der Flightlease AG, verzichten. Mein Vorschlag steht unter dem Vorbehalt des Zustandekommens des Nachlassvertrages bei der Swissair. Dies setzt die Zustimmung der meisten Mitarbeiter zu meinem Vorschlag, die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit sämtlicher Gläubiger zum Nachlassvertrag und die Bestätigung durch den Nachlassrichter voraus.

Der Vorschlag wird von den Personalverbänden unterstützt. Jedem Arbeitnehmer der Swissair wird Ende November 2002 eine schriftliche Offerte zur Bereinigung seiner angemeldeten privilegierten Forderungen unterbreitet. Sollten genügend Arbeitnehmer die Offerte annehmen, so wäre die Situation in Bezug auf die neu angemeldeten privilegierten Forderungen auch für die Flightlease AG bereinigt.

2. WEITERER ABLAUF DER NACHLASSSTUNDUNG

Zur Zeit bin ich damit beschäftigt, den Bericht an den Nachlassrichter auszuarbeiten. Hauptsächlicher Gegenstand dieses Berichtes ist die Stellungnahme zu den von der Gesellschaft bestrittenen Forderungen. Dabei geht es darum, zu beurteilen, in welchem Umfang diesen bestrittenen Forderungen ein Stimmrecht bei der Abstimmung über den Nachlassvertrag zukommt.

Den Bericht werde ich so rasch als möglich beim Nachlassrichter einreichen. Anschliessend wird der Nachlassrichter den Termin für die Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages festsetzen. Ich rechne damit, dass der Entscheid, ob der vorgeschlagene Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung zustande kommt, anfangs 2003 vorliegen wird.

3. INFORMATION DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger werden auch zukünftig mit auf meiner Website veröffentlichten Berichten laufend über das Verfahren orientiert werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Sachwalter

Karl Wüthrich